Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 29. Ноября 1857. № 139. Freitag, den 29. November 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate

Von der Entwickelung des thierischen Lebens.

(Fortsetzung.)

Daher ist der Moment, wo die beiden Blätter der Keimscheibe in sich Zellen ausbilden, auch mit Recht als ein Moment der Lebensentwickelung zu betrachten, als das erste Erwachen des Lebenstriebes, der die Materie zwingt, die Form des Lebens anzunehmen.

Brechen wir nach weiteren 6 Stunden ein zweites Ei auf, so bemerken wir, daß die Keimscheibe und zwar hauptsächlich das obere Blatt derselben sich noch weiter ausgedehnt hat. Die Zellen haben sich vermehrt und sind deutlicher als solche zu erkennen; hauptsächlich Neues aber, das hier zur Erscheinung kommt ist eine bedeutende Veränderung des unteren Keimblattes.

Das untere Keimblatt nämlich spaltet sich und wird zu zwei Blättern, von denen das eine unter dem andern liegt, so daß die Keimscheibe jetzt aus drei übereinander liegenden Blättern besteht. Wir werden auch fortan, wenn wir von den Blättern der Keimscheibe sprechen, das unterste, das mittlere und das obere Blatt genau von einander zu unterscheiden haben; denn wir werden bald sehen, daß jedes der drei Blätter, oder richtiger der drei übereinanderliegenden Häutchen, welche jetzt schon einen recht breiten Deckel über dem Eingang und dem Rand der Dotterhöhle bilden, eine besondere Bestimmung hat. Jedes dieser drei Blätter ist, wie die neuesten Untersuchungen des genannten verdienstvollen Naturforschers Remak bewiesen haben, eine Art Fabrik, die den Stoff, der ihm wahrscheinlich durch den Dotterkanal zuströmt, in eigener Weise verarbeitet, um daraus entsprechende Theile des Hühnchens zu machen.

Bis über die Mitte des ersten Brüttages hat sich noch immer kein bestimmter Leibestheil des Hühnchens gebildet. Die drei übereinander liegenden Blätter der Keimscheibe, die eigentlich Alles in Allem sind, haben zwar begonnen, die erste Stufe des Lebens zu beschreiten; aber man kann bis jetzt immer noch nicht sehen, wo und wie aus denselben ein Geschöpf oder auch nur ein Theil des Geschöpfchens entstehen soll. Erst um die vierzehnte oder funfzehnte Stunde zeigt sich die erste Spur des ersten Körpertheiles.

Wenn wir Menschen im Stande wären, Hühnchen zu machen, womit würden wir wol zuerst anfangen? Der Eine meint ohne Zweifel, daß der Kopf doch die Hauptsache sei, und es sich zieme, zuerst einen Hühnerkopf fertig zu machen und an diesen das Uebrige anzusetzen. Der Andere sagt sicherlich: Nein, das hieße ein Haus vom Giebel zu bauen beginnen; es ziemt sich, zuerst alles andere fertig zu machen, und dann den Kopf, als die Krone des Werkes, den Schluß bilden zu lassen. Ein Dritter möchte das Hirn, den Sitz des Gedankens vor allem fertig haben; ein Vierter wird dem Herzen das Vorrecht der Erstgeburt oder Erstbildung zusprechen, weil, wenn dieses nicht da sei, das Leben gar nicht beginnen könne. — Vielleicht giebt es sogar Menschen, die den Magen als das vorzüglichste und hauptsächlichste Organ des Lebens ansehen und vor allem verlangen würden, daß man für diesen Theil des Körpers zuerst sorgen möge. — Und so dürften die Ansichten so weit auseinandergehen, daß wir Menschen vielleicht jahrelang über den Anfang streiten würden, bevor wir überhaupt etwas zu Stande brächten, selbst wenn wir das Kunststück sonst verständen.

Die schaffende Natur macht es anders. Sie zweifelt nicht über den Anfang und ist ihrer Sache so sicher, daß von tausend Hühner-Eiern auch nicht eines abweicht von dem vorgeschriebenen Bildungsgang, sondern alle regelrecht und unabwendbar in ganz genau bestimmter Weise sich zu formen anfangen.

Um die angegebene Stunde erscheint in der Mitte des oberen Keimblattes ein feiner Streifen, der an einem Ende ein wenig dicker ist, als am anderen; und dieser Streifen ist die erste Andeutung des Rückens und zwar dessen Mittellinie.

Der Streifen theilt die Keimscheibe in eine rechte und linke Seite, und ist auch die Grenze der rechten und der linken Seite des Hühnchens, so daß man aus dem Streifen mindestens vorerst sehen kann, in welcher Richtung dasselbe liegen wird.

Da wir wissen, daß ein Ei nicht kugelrund ist, sondern eine lange und eine kurze Axe hat, so sollte man vermuthen, daß sich das Hühnchen gewiß mit seiner Körperlänge nach der Länge des Eies legen würde. Das ist aber nicht der Fall; die Länge des Hühnchens liegt anders. Wenn man das Ei in der Breite so vor sich hinlegt, daß man das stumpfe Ende des Eies zur linken und das spitze Ende zur rechten Hand hat, so liegt der Streifen, der den Rücken des Hühnchens andeutet, senkrecht vor dem Auge des Beschauers, und zwar wird sich an dem oberen Ende, wo der Streifen ein wenig dicker ist, der Kopf des Hühnchens bilden, während das untere Ende die Schwanzseite des Hühnchens sein wird. — Denken wir uns das ganze Ei als das Bett des Hühnchens, so liegt das Hühnchen nicht, wie jeder ordentliche Mensch, mit der Körperlänge in der Länge seines Bettes, sondern durchaus in der Quere.

Das mag uns freilich sonderbar genug vorkommen; da aber die schaffende Natur das Ding doch besser versteht als wir, so müssen wir uns damit beruhigen, daß es gewiß so sein muß. Und wirklich scheint es der Fall zu

sein, denn diese quere Lage hat einen besondern Vortheil für unser werdendes Geschöpf. — Wir werden nämlich später sehen, daß das Hühnchen seinen Kopf nebst dem langen Hals nicht zu lassen weiß und diesen umbiegen muß nach der linken Seite, meist unter den linken Flügel; dadurch kommt aber der Schnabel gerade an das breite Ende des Eies, wo der Luftraum sich befindet und das junge Geschöpf hat hiernach die beste Gelegenheit, sich im Athmen zu üben, wenn es so weit ist, dies Kunststück benutzen zu müssen. Läge das Hühnchen der Länge nach im Ei, so würde diese Länge doch nicht ausreichen, um den Kopf an den Luftraum zu lassen, denn ein Hühnchen ist von Kopf bis Schwanz viel länger, als ein Ei vom breiten bis zum spitzen Ende. Das Hühnchen wäre nun genöthigt, den Kopf wiederum seitwärts irgendwo unterzubringen, würde aber dabei schlecht fahren, indem es mit dem Schnabel nicht an einen Luftraum käme.

Mit diesem Auftreten des ersten Streifens, der die Mittellinie des Rückens unseres Hühnchens vorstellt, sind noch andere Erscheinungen verbunden, die man etwa nach einer Brütung von achtzehn Stunden deutlich sehen kann.

Die ganze Keimscheibe hat sich bedeutend vergrößert; dabei verdicken sich die beiden oberen Blätter in ihrer Mitte, so daß sie dort undurchsichtiger werden, als an den Rändern. Endlich aber verwachsen die beiden obersten Blätter mit einander in der Richtung jenes ersten Streifens und bilden durch diese Verwachsung eine längliche Platte, die man die Axen-Platte nennt. Rings um diese Platte aber sammelt sich sowol oben um den künftigen Kopf, wie unten um den künftigen Schwanz des Hühnchens eine mehr körnige Verdickung an, die sich mit dem obersten Blatte etwas dunkler ausnimmt, und dem ganzen Dinge, das wir jetzt vor uns haben, den Anblick eines kleinen Bisquits giebt, dessen oberes und unteres Ende von einem dunklen Rande umgeben ist.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht von sämmtlichen in den Ostsee-Gouvernements gegenwärtig erscheinenden Zeitschriften.

In Riga:

1. Livländische Gouvernements-Zeitung. Diese seit dem 1. Oct. 1852 in's Leben getretene Zeitung, erschien anfänglich 2, jetzt drei Mal wöchentlich und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag. Dieselbe zerfällt in 3 Abtheilungen: eine allgemein officielle, eine local officielle und eine nichtofficielle und enthält außerdem eine Beilage. Der allgemein officielle Theil enthält Bekanntmachungen für's ganze Reich, z. B. Proclame in Nachlaß-, Concurs-, Testaments- &c. Sachen; der local officielle Theil dagegen: Allerhöchste Manifeste, Senats-Ukase, Bekanntmachungen über Anstellung, Ueberführung, Beurlaubung, Entlassung und Belohnung von Beamten; alle Befehle der Gouv.-Regier.; Circulaire u. Vorschriften des Gouv.-Chefs; Bekanntmachungen über vacante Stellen, nebst Aufforderung an Diejenigen, die sie einzunehmen wünschen sollten; Aufrufe an Leute deren Wohnort nicht bekannt ist, in Krons- und Privat-Angelegenheiten; Bekanntmachungen über den Verlust von Pässen und Actenstücken; Bekanntmachungen der Polizei über gefundene Sachen u. s. w.; die bestätigten Budgets der städtischen Einkünfte und Ausgaben; Bekanntmachungen über den öffentlichen Verkauf von Vermögensgegenständen; Aufrufe, Benachrichtigungen und Bekanntmachungen von allen übrigen Behörden und beamteten Personen; Bekanntmachungen über den Aufruf von Creditoren, Schuldnern und Erben u. s. w., über Abreisende u. s. w., u. s. w. — Der nichtofficielle Theil enthält Artikel aus den Naturwissenschaften, über die Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Fabriken, Jahrmärkte, Märkte, Schifffahrt, Markt- und Erkundigungspreise, über Handels- und andere Gesellschaften; ferner geographische, topographische, historische, archäologische, statistische, ethnographische &c. Nachrichten; Berichte über bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement; über angereiste Fremde in Riga; und endlich Privat-Ankündigungen jeder Art, z. B. über Kauf, Verkauf und Miethe, über Dienstanerbietungen oder Aufforderungen dazu, über Vernichtung von Vollmachten und anderen Urkunden &c. &c. — Die Beilagen endlich enthalten Bekanntmachungen über abzuhaltende Torge, und über die Ausmittelung von Personen und Vermögen.

2. Rigasche Zeitung nebst einem Extrablatte. Die Zeitung selbst enthält Allerhöchste Manifeste, Hochobrigkeitliche Verordnungen und Bekanntmachungen, officielle Personalnotizen, politische Nachrichten, private Bekanntmachungen aller Art, Waaren-Preise Riga's, Wechsel-, Geld- und Fonds-Course, meteorologische Beobachtungen, Zahl der angekommenen und ausgegangenen Schiffe und der angekommenen Strusen. Inhalt des Extrablattes: belehrende und unterhaltende Artikel, Theater-, Recensionen und Miscellen. Die Rigasche Zeitung erscheint täglich; das Extrablatt an jedem Mittwoch und Sonnabend. Der gegenwärtige Jahrgang dieser periodischen Schrift ist der 80.

3. Rigasche Stadtblätter, welche Tageschronik, Nachrichten und Aufsätze jeder Art, die sich mehr oder weniger auf die Oertlichkeit beziehen, gemeinnützige Artikel, sowie Angaben der im Laufe einer Woche Getauften, Gestorbenen und Proclamirten der protestantischen Gemeinden Riga's enthalten. Diese werden 1 Mal wöchentlich, und zwar Donnerstags herausgegeben; deren Gründung fand 1810 statt.

4. Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands, begründet von Dr. C. C. Ulmann, herausgegeben von Dr. C. A. Berkholz. Dieselben enthalten Abhandlungen und Aufsätze über religiöse und kirchliche Gegenstände; Litterärisches; Kirchlich-Statistisches und Geschichtliches; Synoden, Mission und kirchliche Zustände betreffend. Nachrichten aus dem In- und Auslande. Diese Zeitschrift erscheint in Heften und zwar alle zwei Monate eines; 1836 trat dieselbe in's Leben.

5. Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Diese Mittheilungen werden von der in Riga bestehenden Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen in Heften jährlich ein bis zwei Male in unbestimmten Terminen herausgegeben.

6. Beiträge zur Heilkunde, herausgegeben von der Gesellschaft praktischer Aerzte in Riga; erscheinen zwanglos, gewöhnlich zwei Hefte im Jahre, gegründet im Jahre 1849.

7. Correspondenzblatt des Naturforschenden Vereins zu Riga, bringt naturwissenschaftliche Abhandlungen und Aufsätze und meteorologische Beobachtungen; es erscheint 1 Mal monatlich und besteht bereits 9 Jahre.

8. Lettische Zeitschrift unter dem Titel: **„Mahjas weesis"**; deren Inhalt: bemerkenswerthe Begebenheiten, den Begriffen des Landvolkes angemessen, politische Nachrichten, Religiosität und Sittlichkeit fördernde Artikel und Erzählungen, landwirthschaftliche Nachrichten und Aufsätze, Mittheilungen über Kirchen-, Schul- und Gemeindewesen, Missionsberichte, litterärische Anzeigen, obrigkeitliche Anordnungen und Bestimmungen. Dieses Blatt erscheint 1 Mal wöchentlich und wurde 1856 zum ersten Male herausgegeben.

In Dorpat:

9. Dörptsche Zeitung, eine politische Zeitschrift verbunden mit einem Intelligenzblatte. Sie erscheint 3 Mal wöchentlich und wurde 1789 gegründet.

10. Verhandlungen der gelehrten Ehstnischen Gesellschaft zu Dorpat. Diese Verhandlungen haben eine wissenschaftliche, historische und linguistische Tendenz und werden gewöhnlich in einem Hefte jährlich ohne Zwang veröffentlicht; zum ersten Male erschienen dieselben 1840.

11. Livländische Jahrbücher der Landwirthschaft. Inhalt derselben: Nachrichten über landwirthschaftliche, staatswirthschaftliche, statistische, technologische und naturwissenschaftliche Gegenstände. Sie werden von der Livl. Oeconomischen Societät jährlich ein bis zwei Mal in nicht regelmäßigen Zeitabschnitten herausgegeben. Das Jahr ihrer Entstehung ist 1796.

12. Das Inland. Eine Wochenschrift für Liv-, Ehst- und Kurlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur; sie erscheint wöchentlich 1 Mal regelmäßig und gegenwärtig in ihrem 21. Jahrgange.

13. Tallorahwa kulutaja (der Volksanzeiger). Eine Zeitschrift, enthaltend gerichtliche und außergerichtliche Anzeigen für das Landvolk in ehstnischer Sprache; erscheint monatlich einmal und besteht seit 1819.

14. Tallorahwa postimees. Der Inhalt dieses in ehstnischer Sprache herausgegebenen Blattes ist Kirchliches, Geschichtliches, Geographisches und Naturwissenschaftliches. Dasselbe erscheint wöchentlich 1 Mal und ist in diesem Jahre erst begründet worden.

In Pernau:

15. Pernausches Wochenblatt. Der Zweck dieses Blattes ist in gedrängter Kürze eine Uebersicht von den in einer Woche stattgehabten politischen Begebenheiten zu geben, mancherlei Gemeinnütziges mitzutheilen und endlich örtliche Bekanntmachungen, sowol officielle als nichtofficielle aufzunehmen; dasselbe erscheint 1 Mal wöchentlich und trat 1810 in's Leben.

16. Postimees ehk Näddalileht. Diese ehstnische Zeitschrift hat eine mit dem Pernauschen Wochenblatte gleiche Tendenz und erscheint gleich ihm wöchentlich einmal; es ist in diesem Jahre gegründet worden.

In Wolmar:

17. Widsemmes Latweeschu Awises. Ein lettisches Blatt, welches gerichtliche Bekanntmachungen für das Landvolk enthält; es erscheint unbestimmt, circa alle 14 Tage einmal und wurde 1824 zum ersten Male herausgegeben.

In Reval:

18. Ehstländische Gouv.-Zeitung. Dieselbe erscheint 1 Mal wöchentlich am Montage, besteht seit dem Jahre 1853 und enthält in ihren officiellen Theilen und den Beilagen ähnliche Bekanntmachungen wie die Livl. Gouv.-Zeitung.

19. Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge. Tendenz: Belebung des Interesses für vaterländische Geschichte. Zeit des periodischen Erscheinens: jährlich 1 Heft, Jahr der Entstehung: 1842.

In Mitau:

20. Kurländische Gouv.-Zeitung wird zwei Mal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends herausgegeben; sie erscheint seit 1852 und enthält in ihren officiellen Theilen und den Beilagen ähnliche Bekanntmachungen wie die Livl. Gouv.-Zeitung.

21. Kurländische Landwirthschaftliche Mittheilungen. Die Tendenz dieses Blattes ist Förderung der landwirthschaftlichen Wissenschaften durch bezügliche Aufsätze und Mittheilungen. Herausgegeben wird diese periodische Schrift 2 Mal im Monate, das Jahr ihrer Gründung ist 1840.

22. Latweeschu Awises nebst einer Beilage, (Lettisches Wochenblatt). Inhalt: obrigkeitliche Verordnungen und Bekanntmachungen, politische und anderweitige Nachrichten aus dem In- und Auslande, belehrende Artikel über gemeinnützige Gegenstände, unterhaltende Erzählungen, Miscellen, der Bildungsstufe des Bauern angemessene literärische Anzeigen, Markt- und Waarenpreise. Die Beilage enthält Nachrichten über Kirchen-, Schul- und Gemeindewesen, Aufsätze, Parabeln, Gedichte, durch welche Glaube und Sittlichkeit geweckt und gekräftigt werden soll, und Missionsberichte. Diese Zeitschrift erscheint mit der Beilage 1 Mal wöchentlich und besteht seit 1822.

In Libau:

23. Libausches Wochenblatt nebst Extrablatt. Das Wochenblatt enthält politische Nachrichten, Mittheilungen über neue Entdeckungen und Erfindungen und die Bekanntmachungen der Behörden und Anzeigen von Privatpersonen; das Extrablatt enthält kleine Novellen, Miscellen, überhaupt unterhaltende Artikel; dieses erscheint an jedem Sonnabend, jenes an jedem Mittwoch und Sonnabend. Zum ersten Male ist das Wochenblatt 1824, das Extrablatt 1855 herausgegeben worden.

Bekanntmachungen.

Beim Zeitungstische der Livl. Gouvernements-Regierung befinden sich **Tutel-Verschläge** und **Jahres-Sachen-Verschläge** in Vorrath abgedruckt, und können die ersteren zu 2½ Kop., die letzteren aber zu 12 ½ Kop. S. pr. Exemplar bezogen werden. 4

* * *

Auf sicherste landische Hypothek wird ein Darlehn von 5000 Rbl. S. gesucht durch den Hofgerichts-Advocaten Burchard v. Klot. 1

1857er Braunschweiger Stadt- und Landhopfen von ½ und ¼ Ballen verkauft billigst J. H. Fastena. 2

Zu vermiethen.

Das zum Nachlaß weil. Hr. Generalmajors v. Krause, Exc., gehörige, an der gr. Alexanderstraße, 2 Werst von der Stadt belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, wie Stall, Wagenhaus, Scheunen, eine Herberge, Garten und Hinterhof. Näheres ebendaselbst bei der Aufseherin Frau Dreier und dem Nachlaß-Curator

Hofgerichts-Advocaten Alb. Röder. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt

von Hr. Hecker auf Ilgezeem bei Riga

empfiehlt für die nächste Ernte ihre selbstthätigen Dreschmaschinen von 4, von 6 und von 8 Pferdekraft. Diese Maschinen sind mit den neuesten Garretschen Verbesserungen versehen, und liefern selbstthätig jede Getreidegattung in 4 Sorten marktfertig. Die Maschinen von 4 und 6 Pferdekraft sind auch durch Pferde oder Ochsen zu betreiben. — die große 8-pferdige Maschine jedoch nur durch Dampf- oder Wasserkraft.— Leistungen je nach Qualität des zu dreschenden Getreides und Größe der Maschine 50—300 Lof in 10 Stunden. Preis je nach Örtlichkeit und Größe der Maschinen 700—1200 Rbl. S. 1

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1813	Russ. Bark „Düna"	Capt. Kalling	Hyeren	Salz	Schröder & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1792 im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 29. November 1857.

Stadt London. Hr. Kaufmann Eckstein von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Lindwart von Kastran.
Hotel du Nord. HH. Telegraphisten Wehrlin, Michel und Visinand, Hr. Sänger Ziegler aus dem Auslande.
Stadt Dünaburg. Frau v. Strälborn aus dem Auslande; HH. Arrendatore Langbein u. Rohloff, Hr. Verwalter Raue aus Livland; Hr. Secondlieut. Jwanow von Dünamünde.

Frau Consulin Hagedorn nebst Tochter, Fräul. Vollberg von Libau, log. im Hause des Hrn. Aeltesten Kreusch.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 27. November 1857.

	pr. 20 Garnitz		
Buchwaizengrütze		3	50
Hafergrütze	3	25	50
Gerstengrütze	3	—	—
Erbsen		—	—
	pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	2	1	80
Waizenmehl	3	50	80
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	10
Butter pr. Pud	7	6	80
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grehnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor	9.	9	50
⅔ „ „		11½	12

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1	15
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr.	Pud
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Nesbinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	7¾	8
Thurmsaat	9	9¾
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	34	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	366	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103	„„	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	111½	„„	„„
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	97¾
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	102	„„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	100	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	101½	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„
Russische Eisenbahn-Actien	„„	127½	„„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 29. November 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 139. Пятница, 29. Ноября **Freitag,** den 29. November **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. **Locale Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 15. November c. ist der mit dem Lieutenantsrang entlassene Cornet des Kiewschen Husaren-Regiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Nikolai Maximilianowitsch Baron Vietinghoff mit dem frühern Cornetsrange beim Weißreussischen Husaren-Regiment des General-Feldmarschalls Grafen Radetzky angestellt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort von demselben Tage ist der bei der Armee-Cavallerie stehende Major Graf Keller Krankheitshalber als Obristlieutenant und mit Uniform des Dienstes entlassen.

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 16. October c. sind dem wirklichen Conferenzrath Seiner Majestät des Königs von Dänemark Bluhm die Diamanten-Insignien des St. Alexander-Newsky-Ordens Allergnädigst verliehen worden.

Durch einen Allerhöchsten Gnadenbrief vom 19. October c. ist der bei der Armee-Infanterie stehende General-Major Brunner zum Ritter des St. Annen-Ordens 1. Classe, mit der Kaiserlichen Krone und den Schwerdtern über dem Orden Allergnädigst ernannt worden.

По случаю большаго стеченія Еврейскихъ торговцевъ — разносчиковъ и ремесленниковъ въ Уѣздахъ сей Губерніи Лифляндскимъ Губ. Правленіемъ были подверждаемы для свѣдѣнія и исполненія существующія мѣстныя узаконенія и общіе законы посредствомъ публикацій въ Губернскихъ вѣдомостяхъ, наконецъ 1854 году за № 36. Но дошло до свѣдѣнія Начальства, что нетолько тѣ подтвержденія небыли надлежащимъ образомъ исполняемы, но число прибывающихъ сюда Евреевъ умножилось до такой степени, что Начальство вынуждено было, съ подтвержденіемъ вновь данныхъ о семъ запрещеній и предписаній, всѣмъ мѣстамъ и лицамъ, на которыхъ Начальствомъ и закономъ возложена обязанность блюсти за исполненіемъ оныхъ, напомнить о дурныхъ для нихъ послѣдствіяхъ, которымъ они неминуемо подвергнуться по закону коль скоро они небудутъ со всею точностію исполнять свои законныя обязанности. Посему Лифл. Губ. Правленіе объявляетъ всѣмъ и каждому, до кого сіе касается, для свѣдѣнія и руководства слѣдующее.

По силѣ ст. 15 т. XIV Св. Зак. о паспортахъ, Лифляндская Губернія принадлежитъ къ числу тѣхъ мѣстъ, въ которыхъ Евреямъ воспрещено имѣть постоянное жительство (исключеніе изъ сего допущено съ извѣстными условіями, только въ г. Ригѣ) и гдѣ временное пребываніе ихъ дозволяется въ поименованныхъ въ законѣ случаяхъ (ст. 268 тамъ же).

Въ семъ послѣднемъ отношеніи именно сказано въ ст. 118 т. XI уст. о торг. въ XI прод. и ст. 273 т. XIV о пасп. въ XIV прод., — что Евреи-купцы 1й и 2 гильдій могутъ пріѣзжать и въ тѣ мѣста, гдѣ имъ воспрещено имѣть постоянное пребываніе, для закупки товаровъ 2 раза въ году, купцы 1й гильдіи вообще не болѣе какъ на 6 мѣсяцевъ въ году, а 2й гильдій только на 3 мѣсяца въ году, или въ случаѣ уважительныхъ причинъ присылать своихъ повѣренныхъ, которые также могутъ пріѣзжать въ помянутыя мѣста только 2 раза въ году и оставаться тамъ 6 и 3 мѣсяца въ году (ст. 118 т. XI

тамъ же въ XI прод.). Этимъ же купцамъ дозволено входить въ подряды, неупотребляя однакожъ по онымъ Евреевъ и пріѣзжать на ярмарки, къ числу которыхъ однакожъ бывающія въ Лифляндіи ярмарки непринадлежатъ.

Въ ст. 119 т. XI тамъ же въ XI прод., что купцы 3й гильдіи, или повѣренные ихъ также могутъ пріѣзжать въ тѣ мѣста по торговымъ дѣламъ, но только разъ въ году и на 2 мѣсяца и что мѣщане изъ Евреевъ могутъ оставаться тамъ 6 недѣль для закупки съѣстныхъ припасовъ, но безъ своихъ семействъ.

Такъ какъ по ст. 15 т. XIV прод. VIII Евреямъ дозволено принимать работы по устройству шоссе въ Могилевъ и Витебскъ и по силѣ прод. XVI къ той же статьѣ, также и въ Курляндіи, — то это въ отношеній Лифляндской Губ. надлежитъ считать запрещеннымъ.

По ст. 268 т. XIV о пасп. Евреи могутъ отправляться съ мѣстъ постояннаго своего жительства въ тѣ мѣста гдѣ имъ дозволено временное пребываніе, для принятія наслѣдства, для отыскиванія своихъ правъ собственности судебнымъ порядкомъ, но могутъ получать дозволеніе отъ полицейскихъ мѣстъ только на 6 недѣль, а въ случаѣ уважительныхъ причинъ Начальникъ Губерніи разрѣшаетъ имъ прибываніе на болѣе продолжительное время. Въ прод. XI къ сей статьѣ имъ дозволено входить въ подряды на извозъ водою и сухимъ путемъ, но вмѣстѣ съ тѣмъ постановлено, что они въ мѣстахъ временнаго пребыванія должны оставаться не болѣе 2 недѣль, и не брать съ собою свои семейства.

На основаніи ст. 273 т. XIV въ XI прод. молодые Евреи-ремесленники отъ 15 до 20 лѣтъ имѣютъ право, безъ своихъ семействъ, для усовершенствованія себя въ ремеслѣ, оставлять мѣста постояннаго жительства не болѣе какъ на 2 года, если они получатъ на то свидѣтельство трехъ христіанъ, не стоятъ на 1й и 2й рекрутской очереди и въ теченіе мѣсяца поступили къ мастеру. Кто останется болѣе мѣсяца безъ занятія высылается обратно и другой разъ уже не вправѣ выѣзжать.

По силѣ той же статьи въ XI прод. всѣ помянутые Евреи на жительство въ мѣстахъ временнаго ихъ пребыванія должны быть снабжены паспортами отъ мѣстныхъ Думъ или Ратушей, съ обозначеніемъ въ оныхъ непремѣнно, на какой срокъ они увольняются въ тѣ мѣста, гдѣ имъ недозволено постоянное пребываніе.

Сверхъ того всѣмъ помянутымъ Евреямъ, получившимъ паспортъ на временное пребываніе, на основаніи ст. 124 т. XI Св. Зак. о торг., строго воспрещается производить торговлю разносомъ, подъ опасеніемъ наказаній установленныхъ въ ст. 1197 улож. о наказ., какъ и вообще за непозволенную торговлю они подвергаются взысканіемъ по ст. 1589 и 1596 улож. о наказ.

Наконецъ въ ст. 273 т. XIV о пасп. въ прод. VI предписано, чтобы съ Евреемъ, неимѣющимъ надлежащаго паспорта, поступать на основаніи ст. 1188 улож. о наказ., далѣе въ ст. 277 тамъ же въ прод. XI, что если Еврей, неимѣетъ на то право, будетъ находиться въ мѣстахъ, гдѣ Евреямъ дозволено только временное пребываніе или будетъ прибывать тамъ далѣе какъ ему дозволено, то Полицейскія мѣста обязаны высылать его немѣдленно народину; и наконецъ въ ст. 278 тамъ же въ VI прод., что съ тѣмъ Евреемъ, который бывъ уже высланъ, возвратиться самъ произвольно надлежитъ поступать по силѣ ст. 1177 улож. о наказ.

А какъ всѣхъ тѣхъ Евреевъ, которые неимѣютъ надлежащихъ паспортовъ или имѣютъ просроченные должно считать безпаспортными, то послѣдовательно и тѣ лица, которые держали и терпѣли у себя такихъ Евреевъ, подвергаются наказанію, установленному въ уложеніи о наказ. ст. 1193, 1194 и 1195, смотря по времени передержательства.

Подробнѣйшее изъясненіе этихъ общихъ законопостановленій и учиненныя распоряженія для приведенія оныхъ въ исполненіе, содержатся въ данныхъ мѣстнымъ Начальствамъ уже прежде предписаніяхъ и неоднократно подтверждены къ всеобщему руководству, подъ собственною отвѣтственностію тѣхъ, которые обязаны за этимъ наблюдать, какъ то: Ордиунгсгерихтовъ, мызныхъ и пасторатскихъ Управленій, Мірскихъ

Судовъ (печатный Указъ Губ. Правленія 1849 года за № 92). Именно было предписано, что Евреи недолжны быть укрываемы или принимаемы на мызахъ, но въ тоже время высылаемы за предѣлъ, а равно что всѣхъ Евреевъ встрѣчаемыхъ въ сторонѣ отъ большихъ дорогъ, надлежитъ доставлять въ Орднунгсгерихтъ, разъѣзжающихъ по деревнямъ евреевъ и разносчиковъ представлять въ Губ. Правленіе (положеніе о евреяхъ отъ 22 Декабря 1822 года). — Мызныя Правленія, Мірскіе Суды и хозяева крестьянскихъ дворовъ обязаны задерживать немѣдленно каждаго еврея, находящагося въ предѣлахъ имѣнія, безъ надлежащаго Губернскаго паспорта и представить его въ Орднунгсгерихтъ, слѣдовательно такихъ евреевъ ни терпѣть ни держать у себя. Всѣмъ жителямъ въ Уѣздѣ было запрещено принимать для храненія товары евреевъ-разносчиковъ (указъ Губ. Правл. отъ 16 Октября 1833 года); но не только однихъ торгующихъ евреевъ ни подъ какимъ предлогомъ неслѣдуетъ терпѣть, но и вообще запрещается принимать евреевъ къ себѣ на службу для какой-либо работы, или для ремесла (положеніе о евреяхъ отъ 22 Декабря 1822 года).

А какъ за симъ законѣ ясно и положительно постановляетъ, что евреи вообще невправѣ пребывать въ Лифляндіи и точно опредѣляетъ изъ сего изъятія; и существующія о семъ запрещенія и предписанія, какъ общихъ законовъ Имперіи, такъ равно и мѣстнаго Начальства неоднократно были подтверждаемы къ непремѣнному исполненію, а между тѣмъ все это неимѣло желаемаго успѣха, — то нынѣ, съ подтвержденіемъ вновь тѣхъ запрещеній и предписаній, симъ внушается всѣмъ мѣстамъ и лицамъ, на которыхъ возложено наблюденіе за исполненіемъ существующихъ постановленій касательно евреевъ въ Лифляндіи, какъ то: Орднунгсъгерихтамъ, Мызнымъ и Пасторатскимъ Управленіямъ и Мірскимъ Судамъ, — что они за каждый случай, въ которомъ они свою обязанность или вовсе неисполнятъ, или не надлежащимъ образомъ, будутъ подвергнуты строгому взысканію на основаніи ст. 360, 368, 372, 441, 442 и 476 улож. о наказ. Равнымъ образомъ и Полицейскія мѣста въ городахъ, подъ опасеніемъ такойже отвѣтственности, обязаны строго наблюдать за исполненіемъ законо постановленій относительно пребыванія евреевъ въ Лифляндіи.

* * *

Отъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія объявляется для всеобщаго свѣденія, что въ теченіе 4 дней съ 1го числа наступающаго Декабря мѣсяца отъ 9 до 11 часовъ утра назначенъ торгъ на поставку съѣстныхъ припасовъ для нижнихъ чиновъ Невскаго Пѣхотнаго Его Величества Короля Неаполитанскаго Полка. Послѣдніе два дни есть окончательная переторжка.

Торгъ производиться будетъ въ Полковой Канцеляріи на Петербургскомъ форштатѣ.

Proclamata.

Demnach von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Hrn. Collegien-Secretairs Hermann Ernst Schilling ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, auf das dem ehemaligen hiesigen Stadtförster Carl Friedrich George Wilhelm Elten am 2. April 1848 zum erb und eigenthümlichen Besitz öffentlich aufgetragene, modo von dem Herrn Impetranten Schilling acquirirte, allhier an der St. Petersburgschen Heerstraße und der Straße nach Bickern früher sub Nr. 55, jetzt sub Nr. 76 der Landpolizei belegene Höfchen Dittmarshof nebst Appertinentien, ingrossirter Kapitalien, nämlich:

1) den 12. September 1824, für den Fabrikanten Josua Feldtmann, 600 Rbl. S. mit dem Privilegio eines rückständigen Pfand- und eventuellen Kaufschillings und als erstes Geld, und
2) den 18. December 1825, für den Brauer-Compagnie-Verwandten Johann Gustav Walter, 150 Rbl. S.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich vorbeschriebener, angeblich bereits bezahlter Kapitalien, deren Original-Schulddocumente jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 19. Mai 1858, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruir.

ten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente vorbezeichneter Kapitalien aber werden für mortificirt erachtet werden,

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogtei-Gerichte, den 19. Nov. 1857. Nr. 430. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt sub Nr. 10a belegene, bis hiezu dem ehemaligen Kaufmann, weiland Johann Boström zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Arrendator Joseph Mossin meistbietlich für die Summe von 3000 Rbl. S.-M. erstandene Wohnhaus nebst Bude und übrigen Appertinentien aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider dessen Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6, Stat. Rig. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 30. December 1858 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das genannte Grundstück sammt Appertinentien dem Herrn Arrendator Joseph Mossin zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden soll. Nr. 1057. 1

Fellin-Rathhaus, am 15. November 1857.

* * *

Demnach von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns Johann Conrad Christian Bock nachgegeben worden, als werden von dem Landvogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 7. Mai 1858, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtiget werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte, den 7. November 1857. Nr. 413. 1

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche an die Rigasche Stadt-Cassa liquide Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Rechnungen spätestens bis zum 12. December d. J. bei dem Stadt-Cassa-Collegio einzureichen, widrigenfalls sie sich, die aus solcher Versäumniß entstehenden Nachtheile selbst zuzumessen haben. 1

Riga-Rathhaus, den 25. November 1857.

Nr. 967.

* * *

Am 21. October 1857 ist beim Werroschen Magistrate corroborirt worden, ein zwischen den Erben des verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde Friedrich Julius Frank und dem Werroschen Bürger, Müllermeister Eduard Reichardt am 20. September 1857 abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Erstere dem Letzteren das ihnen durch Erbrecht zugefallene, in der Stadt Werro sub Nr. 36 belegene hölzerne Wohnhaus nebst dazu gehörigen Appertinentien für die Summe von tausend vierhundert Rbl. S.-M. verkauft haben. Der Kauf-Contrakt ist auf Stempelpapier à drei Rbl. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme sechs und fünfzig Rbl. S., so wie an Strafprocenten für die einmonatliche Verspätung der Corroboration sechs und fünfzig Kop. S.-M. zur Krons-Casse erhoben worden. Nr. 1090. 3

Werro-Rathhaus, den 31. October 1867.

* * *

Von der Wendenschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen werden Diejenigen, welche das vacant gewordene Amt eines Schriftführers zu übernehmen wünschen sollten, aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungsgesuche, unter Anschluß der Qualifications-Atteste, des Baldigsten hierselbst eingängig zu machen. Nr. 1966. 2

Wenden, den 23. November 1857.

* * *

Von dem Mitauschen Stadt-Magistrate wird desmittelst zur Kenntniß der resp. Pachtliebhaber gebracht, daß die innerhalb des Weichbildes der Stadt Mitau und im Doblenschen Kreise zu erhebende Korobkasteuer vom Schächten der Thiere vom Koscherfleische und Fette und vom Geflügel für das Quadriennium vom 1. Januar 1858 bis zum letzten December 1861 in Pacht vergeben

werden soll und daß Behufs solcher Verpachtung der Torg am 9., der Peretorg aber am 13. December d. J. in der Session des Mitauschen Stadtmagistrats unter vorausgehender Verlesung der bezüglichen Pachtbedingungen stattfinden wird.

Mitau-Rathhaus, am 19. November 1857.

Nr. 6088. 1

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende oder sich aufhaltende Bauer-Gemeinde-Glieder der im Fellinschen Bezirk und Paistelschen Kirchspiele belegenen Güter Kersel und Schwarzhof werden hiermit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 31. December d. J. Behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen zehnten Seelen-Revision bei dem Kerselschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse von der Autorität ihres Wohnortes attestirt, beizubringen. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich solche Leute aufhalten, hierdurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige, von jetzt ab, auf keinen Fall bei sich dulden, wenn sie nicht durch Bescheinigungen nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familienglieder sich hierselbst zur Aufnahme in die zehnte Seelen-Revision gemeldet haben. 1

Kersel-Gemeindegericht, 16. November 1857.

* * *

Das Gemeindegericht des im Rigaschen Kreise und Rodenpoisschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Henselshof ersucht hiemit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken aufhaltenden Henselshofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 20 Januar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden.

Henselshof, den 19. Nov. 1857. Nr. 96. 1

* * *

Vom Rathe der Kreisstadt Wenden werden alle, außerhalb der Stadtgemeinde lebenden Gemeindeglieder, hierdurch aufgefordert, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, ohnfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand und rücksichtlich der zur 9. Seelen-Revision eingetretenen Veränderungen, und der Adhibirung der betreffenden Tauf- und Todtenscheine, mündlich oder schriftlich hierselbst zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen aus den Listen gestrichen werden müssen. Gleichergestalt werden alle resp. Stadt- und Landpolizeibehörden, Pastorats- und Gutsverwaltungen hierdurch ersucht, die sich etwa in deren Jurisdiction aufhaltenden, zur Wendenschen Stadtgemeinde gehörenden Individuen, auf's Strengste zu adstringiren, daß sie sich in dem angegebenen Termin sowohl zur Berichtigung ihrer Abgaben, als auch zur Revisions-Verzeichnung, bei diesem Rathe melden, gegen die Säumigen aber und Diejenigen, welche sich der Revisions-Verzeichnung sollten entziehen wollen, nach ganzer Strenge der Gesetze zu verfahren. Nr. 1141. 1

Wenden-Rathhaus, den 16. November 1857.

* * *

Von dem publ. Alt-Tennasilmschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur Alt-Tennasilmschen Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts, welche außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 31. December d. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden. Zugleich wird der seit 2 Jahren unverpaßte im Jahre 1828 von der Rekrutenpflichtigkeit freigekaufte Jurry Jurrisohn, welcher unter den Gütern Peddel und Luhde-Großhof im Walkschen Kreise domicilirt hat angewiesen, bis zu der bezeichneten Frist sich persönlich wegen seiner Verzeichnung zur Revision und Berichtigung seiner Abgaben hier einzufinden. Alle diejenigen, die nicht erscheinen, auch keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen verzeichnet werden, und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden Folgen beizumessen haben. Nr. 83. 1

Alt-Tennasilm, den 12. November 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und St. Jacobyschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Kaisma verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder männlichen wie auch weiblilichen Geschlechts, werden hiedurch angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision, sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hierselbst zu melden, — widrigenfalls dieselben aus den hiesigen Revisionslisten als verschollen gestrichen. — bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden in deren Jurisdictionsbezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde ge-

hörige Leute aufhalten, desmittelst ersucht, selbige mit dieser Publication bekannt zu machen, sie aber nach Ablauf dieser Frist, bei eigener Verantwortung, nur in ihren Jurisdictionsbezirken und bei sich zu dulden, wenn sie ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision nachzuweisen im Stande sind. Nr. 721. 1

Kaisma-Gemeindegericht, 5. November 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des im Wolmarschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Sepkull werden hiemit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 10. Januar k. J., Behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision bei dem Sepkullschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, hiemit ergebenst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwaigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur X. Seelen-Revision verzeichnet worden sind. Nr. 43. 1

Sepkull-Gemeindegericht, 10. Nov. 1857.

* * *

Von Seiten des Kron-Amtes Schlockschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende zum Kron-Amte Schlock und dem Pastorate Schlock verzeichnete Gemeindeglieder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, desmittelst aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision, spätestens bis zum 15. December d. J. bei dieser Gerichtsstelle mit gerichtlichen Nachweisen über ihre etwaigen Familienglieder zu melden; widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden werden, und in die ukasenmäßige Strafezahlung verfallen. Wonach sich zu achten. Nr. 551. 1

Schlock-Kron-Gemeindegericht, den 16. November 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen denen, die in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden zu den Gemeinden Pawassern und Frankendorf gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens zum 15. December d. J. bei diesem Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden, und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. 1

Pawassern und Frankendorf Gemeindegericht, den 16. November 1857. Nr. 116.

* * *

Vom Sussikasschen Gemeindegericht werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich befindende, zur Sussikasschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechtes aufgefordert sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 31. December 1857 hieselbst mit gerichtlich beglaubigten Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder, zu melden, widrigenfalls solche als verschollen aus den Listen gestrichen werden müssen. 2

Sussikas, den 10. November 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise belegenen Privatgutes Groß- und Klein-Jungfernhof, verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, werden hiemit aufgefordert und angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelenrevision sich unfehlbar bis zum 7. Januar 1858, mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen, über ihren gegenwärtigen Familien-Bestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern, ohne Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revision keine Duldung zu gewähren. 2

Groß-Jungfernhof, Gemeindegericht, den 18. November 1857.

* * *

Von Seiten des Breslauschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb dieses Gutes sich befindende, zur Breslauschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen desmittelst aufgefordert, sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelenrevision, spätestens bis zum 20. December 1857 hieselbst mit gerichtlichen Nachweisen über ihren Familienbestand versehen, zu melden, widrigenfalls die Nichterschienenen in den neuen Revisionslisten als verschollen aufgeführt, bei späterer Meldung aber die daraus entstandenen

üblen Folgen sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden.

Zugleich werden sämmtliche resp. Polizei-Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern unter keiner Bedingung, ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Seelenrevision Aufenthalt zu gestatten. Nr. 35.

Breslau, Gemeindegericht am 10. Nov. 1857. 2

Sämmtliche zu den Bauergemeinden der im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegenen privaten Güter Ledis und Restfer verzeichneten, außerhalb derselben aber wohnenden Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hiemit ersucht, den zu den hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 43.

Ledis und Restfer, den 20. November 1857. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Ogershof verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen werden haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichts-Behörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 44. 3

Ogershof-Gemeindegericht, 18. Nov. 1857.

* * *

Alle zu den im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Klingenberg und Muremois verzeichnete, aber außerhalb derselben wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 80. 3

Klingenberg- und Muremois-Gemeindegericht.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde der im Rigaschen Kreise belegenen Stadt-Güter, als: Uexküll, Proebstingshof und Borkowitz verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 5. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim Uexküllschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 120. 3

Uexküll-Gemeindegericht, 15. Nov. 1857.

* * *

Vom Gemeindegericht des im Rigaschen Kreise und Kockenhusenschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Alt-Bewershof werden alle zu dieser Gemeinde angeschriebene und auf Pässen sich abwesend befindliche Gemeindeglieder hierdurch aufgefordert, sich hierselbst spätestens bis zum 15. Februar 1858 zur Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unter Beibringung der erforderlichen Pastoral-Atteststate über in ihren Familien vorgefallene Veränderungen zu melden, indem Diejenigen, die sich im festgesetzten Termin nicht melden sollten, als verschollen betrachtet werden sollen und

die durch ihre Nichtmeldung etwa vorfallen könnenden Kosten unfehlbar selbst zu tragen haben.

Alt-Bewershof-Gemeindegericht, am 22. November 1857. 3

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Montag am 2. December d. J. um 10 Uhr Morgens die zum Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Dietrich Christian Hopfenhaus gehörigen 71 Saatreinigungsmaschinen nebst Zubehör, 2 Putzmühlen, circa 200 Bretter und mehre andere brauchbare Sachen in dem im 2. Quartier des 1. Moskauschen Vorstadttheils an der Ecke der Reeper- und Johannisgasse sub Pol.-Nr. 21 belegenen Thonnagelschen Speicher gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Riga, den 25. November 1857. 1

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Dienstag am 3. December d. J. und an den folgenden Tagen Nachmittags um 4 Uhr die Effecten verschiedener Nachlässe, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem an der kleinen Peitaugasse belegenen Haenselschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 28. November 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Vogtei-Gerichts werden Montag den 2. December 1857 und den folgenden Tagen (Mittwoch und Freitag nicht) um 3 Uhr eine Auswahl von Buden-Waaren, worunter Herren- und Damen-Necessaires, Etuis, Kästchen, Flacons, 45 Portefeuilles, 41 Taschen, 14 Nachtjäcke, 13 Damenröcke, 115 Schleier, 6 Regenschirme, Leintücher, 16 Herren-Morgen- und Winterrocke, 24 Paar Galoschen, 67 Reitpeitschen, 21 Fahrpeitschen, 32 Spatzierstöcke und diverse andere brauchbare Sachen — im Auctions Local, Haus Voß, große Sandstraße — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll am Donnerstag den 5. December d. J. um 11 Uhr Vormittags im Gadilheschen Hause, Sandstraße Nr. 161, eine Auction von schönem

Amerikanischen Nußbaumholz in Blöcken und Bohlen

für Rechnung dessen, den es angeht, abgehalten werden.

G. Gadilhe, Makler.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Zimmer- und Maurermeister Theodor Richard Regely, 3

Großbrittanischer Unterthan Kaufmann Thomas Parker, 2

Preuß. Unterthan Segelmacher-Gesell Franz Adolph Kohn, 1

nach dem Auslande.

Irinja Denisowa, Rusa Mironow Sabanin, Jurii Michailow Jarmolowitsch, Anna Iwanowa Ruibakowa, Carl Adalbert Stahlberg, Anna Kukel, Therese Stanislawowa Wroblewski, Basil Andrejew Karamin, Carl Abuchowsky, Gerbergesell Carl Valentin, Darja Matjewa, Jestafi Maximow Sentschenok, Schliom Itzko Schmuilowitz Gleser, Helena Beckmann, Finageja Chochlowa, Gerschel Itzkowitsch Ginsborg, Wittwe Johanna Gerdruthe Jansohn geb. Kawall,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**